

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2022)

zum Thema:

Sachstand zu einem Gesetzentwurf zur Triage - Nachfrage

und **Antwort** vom 17. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Arbeitsstab Recht 12 -

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 924

vom 07. Februar 2022

über „Sachstand zu einem Gesetzentwurf zur Triage – Nachfrage“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Senat hat auf meine Schriftliche Anfrage vom 21.01.2022 (Drs. 19/10721), wann der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin als Konsequenz aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021, 1 BvR 1541/20, einen Gesetzentwurf zur sogenannten Triage vorlegen werde, am 01.02.2022 geantwortet, nur der Bund könne ein(en) Gesetz(es)entwurf zur sogenannten Triage vorlegen, da es sich in diesem Fall um eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 GG) handele.

1. Aus welcher der in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 bis 33 GG genannten Materien leitet der Senat seine Auffassung ab, Regelungen zur so genannten Triage fielen unter die durch Artikel 74 Absatz 1 GG begründete Gesetzgebungskompetenz des Bundes??

Zu 1.:

Der Senat sieht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in einer Annexkompetenz zu Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG bzw. Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhang.

Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG begründet eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz u.a. hinsichtlich Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren und entsprechend auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf das bundesrechtliche Infektionsschutzgesetz.

Die Erforderlichkeit einer gesetzgeberischen Triage-Regelung steht faktisch nahezu ausschließlich im Kontext von Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so dass ein enger inhaltlicher Zusammenhang zu Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten bei Menschen und Tieren besteht. Es ist sachgerecht, dass der Bund, der befugt ist, die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten bei Menschen und Tieren zu regeln, auch befugt ist, grundrechtsintensive Regelungen hinsichtlich der diesbezüglichen Auswirkungen im Hinblick auf eine etwaige Triage mitzuregeln.

2. Da Artikel 74 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz regelt, somit gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, sofern nicht der Bund die betreffende Materie abschließend geregelt hat: In welchem Gesetz des Bundes erblickt der Senat eine abschließende Regelung zur Triage?

Zu 2.:

Der Senat ist der Rechtsauffassung, dass die Ausübung einer Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin in Anbetracht der beschriebenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz schon durch die Tatsache gehindert ist, dass nach Mitteilung des Bundesministers für Justiz (vgl. <https://twitter.com/MarcoBuschmann/status/1475786763591421954>) ein kurzfristiges bundesrechtliches Gesetzgebungsverfahren zwecks bundeseinheitlicher Triage-Regelung angestrebt wird. Der Bund ist insofern, ebenso wie das Land Berlin der Auffassung, dass insoweit jedenfalls eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besteht, die der Bund wahrnehmen kann.

Einer solchen bundeseinheitlichen Regelung durch eine kurzfristige und dann auch nur kurzlebig gültige landesrechtliche Regelung vorzugreifen, erscheint weder sachgerecht noch dem ernststen Anlass angemessen.

Berlin, den 17. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung